



STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Agasul · Bietenholz · Bisikon · Effretikon · First · Horben · Illnau
Kemleten · Luckhausen · Mesikon · Ober-Kempttal · Ottikon

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES

Sitzung vom 6. September 2001

Gesch. Nr. 194/01 Vorberatung GPK

32.7 Stadtverwaltung.- Antrag des Stadtrates an den Grossen Gemeinderat auf Genehmigung der vom Stadtrat beschlossenen Änderungen des Organisations-Reglementes auf Beginn der Amtsdauer 2002/06.-

A n t r a g

Der Grosse Gemeinderat

- gestützt auf den Antrag des Stadtrates und in Anwendung von § 25 Ziffer 2 der Gemeindeordnung -

b e s c h l i e s s t :

1. Die vom Stadtrat am 6. September 2001 auf Beginn der Amtsdauer 2002/06 festgesetzten Änderungen des Organisations-Reglementes werden genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss ist gemäss § 8 Ziffer 6 der Gemeindeordnung das Referendum ausgeschlossen.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) den Stadtrat, zweifach,
 - b) den Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistr. 71, 8330 Pfäffikon.

W e i s u n g

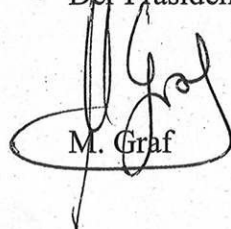
Begründung gemäss separatem Beschluss des Stadtrates vom 6. September 2001.

Versandt:

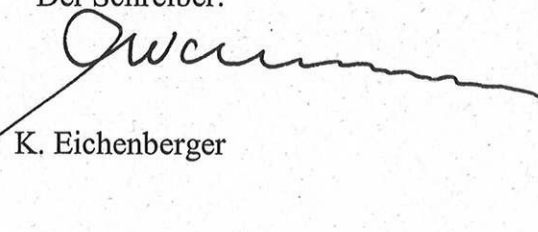
10. Sep. 2001

STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

Der Präsident:


M. Graf

Der Schreiber:


K. Eichenberger



Sitzung vom 6. September 2001

Gesch. Nr.

32.7 Stadtverwaltung.- Änderung des Organisations-Reglementes auf Beginn der Amtsdauer 2002/06.-

1. Ausgangslage

Seit der letzten Revision der Gemeindeordnung auf Beginn der Amtsdauer 1998/2002 zerfällt die entsprechende Rechtsetzung der Stadt Illnau-Effretikon in die Gemeindeordnung selbst sowie ein Organisations-Reglement. Die Gemeindeordnung definiert die grobe Struktur bzw. Kompetenzverteilung unter den Organen. Detaillierte und insbesondere „interne“ Regelungen erfolgen im Organisations-Reglement. Die Gemeindeordnung steht auf oberster Stufe, und deren Erlass liegt zwingend (§ 91 des Gemeindegesetzes) in der Kompetenz der Stimmberechtigten. Die Zuständigkeit für den Erlass des Organisations-Reglementes wurde gemäss § 32 der Gemeindeordnung (GO) dem Stadtrat zugewiesen. Allerdings bedarf der Erlass der Genehmigung des Grossen Gemeinderates (§ 25 GO).

2. Änderungsbedarf

Stadtrat und –verwaltung mussten in der zu Ende gehenden Amtsdauer während gut drei Jahren die neue Organisation anwenden und hatten dabei Gelegenheit, deren Tauglichkeit zu beurteilen. Das Ergebnis fällt grundsätzlich positiv aus. Dazu beigetragen hat die Flexibilität des Reglementes selbst, welche kleine Anpassungen nach Bedarf erlaubte.

Im Hinblick auf die Amtsdauer 2002/06 scheint es angezeigt, die Organisation zu überprüfen und die nötigen Anpassungen vorzunehmen bzw. fest ins Reglement einzubauen. Die wesentlichsten Änderungen sind:

- Übertragung der Zuständigkeit für Altersfragen (inkl. Altersheim) vom Sozial- ins Gesundheitsamt. Zum einen wird damit auf die unterschiedliche Belastung der Ämter reagiert. Zum anderen kommt zum Ausdruck, dass nach Meinung des Stadtrates Altersfragen dem Bereich „Gesundheit“ näher stehen als dem „Sozialen“. Oder anders ausgedrückt: Alter bedeutet nicht automatisch soziale Abhängigkeit oder Not. Vielmehr wird im Alter das Angebot der Öffentlichkeit in der Regel in erster Linie aus gesundheitlichen Gründen in Anspruch genommen.
- Rücknahme des Entscheides über freiwillige Beiträge vom Finanz- und Steuerausschuss zum Gesamt-Stadtrat, um alle Ressorts und Mitglieder einzubinden.
- Aufnahme der seit Jahren existierenden Wirtschaftsförderungskommission und damit Dokumentation, dass die Fortführung dieser Aktivitäten in Zusammenarbeit mit dem Gewerbeverein gesichert ist.

Noch offen ist indessen die Überprüfung der Aufgaben und Zuständigkeiten der seit 1998 bestehenden Stadtentwicklungskommission. Hier sind auch Abgrenzungen zur Baubehörde (Kommission mit selbständiger Verwaltungsbefugnis) zu klären.

3. Änderungen im Detail

§	Text (Neufassung)
9 Absatz 3	Ergänzung: Beschlüsse und Verfügungen von Behörden und Kommissionen werden immer vom Präsidium und vom Sekretariat bzw. den Stellvertretungen unterzeichnet.
9 Absatz 4	Stadtpräsident/in und Stadtschreiber/in bzw. ihre Stellvertreter/innen führen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stadt.
17 Absatz 2	Streichung (vollständig).
19	Ergänzung: - Bürgerrecht - Öffentlichkeitsarbeit - Stadtentwicklung - Zivilstandswesen
23	Streichung: Altersheim Einrichtungen gemäss Altersleitbild Ergänzung: Krankenversicherung: kommunaler Vollzug und Anlaufstelle für die individuelle Prämienverbilligung
24	Änderung: Gesundheitsvorsorge (inkl. Suchtprophylaxe streichen) Ergänzung: Altersheim und übrige Einrichtungen gemäss Altersleitbild
26	Ergänzung: Quartierplanung
27	Ergänzung: Suchtprophylaxe
32	Änderung: Die Altersheimkommission besteht aus dem <i>Gesundheitsvorstand</i> als Präsident und sechs weiteren vom Stadtrat gewählten Mitgliedern. Sie ist zuständig für den Betrieb des Altersheimes und die weiteren Einrichtungen gemäss Altersleitbild sowie die Altersplanung.
37 bis	Ergänzung: Die Wirtschaftsförderungskommission besteht aus dem Stadtpräsidenten als Vorsitzendem sowie dem Finanzvorstand und fünf weiteren vom Stadtrat gewählten Mitgliedern. Ferner gehören der Stadtschreiber sowie der Abteilungsleiter des Präsidialamtes als Protokollführer der Kommission mit bera-

	tender Stimme an. Die Wirtschaftsförderungskommission ist für die Förderung und Standortsicherung der Wirtschaft, für den Erhalt vorhandener und die Erweiterung bestehender Arbeitsplätze zuständig und vergibt den Innovationspreis.
--	--

4. Begründung der Änderungen im Detail

§	Begründung
9 Absatz 3	Die formell eindeutige Festlegung der Unterschriftenregelung für alle Behörden und Kommissionen fehlt bis heute.
9 Absatz 4	Diese Kompetenz ergibt sich aus übergeordnetem Recht. Sie sollte aus Gründen der Transparenz und Klarstellung trotzdem auf kommunaler Stufe festgehalten werden.
17 Absatz 2	Der Entscheid über die Gewährung freiwilliger Beiträge der Stadt soll an den Stadtrat zurückgehen (wie bis 1998). Zum einen sind oft verschiedene Ressorts sachlich beteiligt und zum anderen handelt es sich bei der Ausrichtung von Beiträgen um einen politischen Entscheid. Auch sachlich besteht mit den übrigen Aufgaben und damit der Zusammensetzung des Finanz- und Steuer Ausschusses kein Zusammenhang.
19	Formelle Ergänzung aufgrund der jahrelangen Praxis ohne materielle Bedeutung.
23	Wechsel der Zuständigkeit für Altersheim und übrige Einrichtungen gemäss Altersleitbild vom Sozial- ins Gesundheitsamt aus sachlichen Gründen („Alter“ steht der „Gesundheit“ sachlich näher als dem „Sozialen“). Das Sozialamt wird zudem auf die (umfangreichen) Kernaufgaben reduziert und von zusätzlichen Belastungen befreit. Nachführung bezüglich neu hinzugekommener Aufgaben im Bereich Krankenversicherung (jetzt ohne materielle Bedeutung).
24	Nachführung der bereits 1998 erfolgten Verschiebung der „Suchtprophylaxe“ ins Jugend- und Sportamt (jetzt ohne materielle Bedeutung). Wechsel der Zuständigkeit für Altersheim und übrige Einrichtungen gemäss Altersleitbild gemäss Begründung unter § 23.
26	Zuordnung der Bearbeitung der Quartierplanverfahren zum Werkamt, wie das bis 1998 Praxis war. Damit Präzisierung, dass Entscheide durch den Stadtrat getroffen werden und die Baubehörde nicht Quartierplankommission i.S. von § 130 Absatz 2 PBG ist.
27	Nachführung der bereits 1998 erfolgten Verschiebung der „Suchtprophylaxe“ ins Jugend- und Sportamt (jetzt ohne materielle Bedeutung).
32	Anpassung des Kommissions-Präsidiums. Begründung unter § 23.
37 bis	Neuaufnahme der seit 1998 existierenden Wirtschaftsförderungskommission als „Ständige Kommission“.

4. Umsetzung

Die Änderung des Organisations-Reglementes mit Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat erfolgt deshalb bereits im heutigen Zeitpunkt, weil deren Umsetzung vor allem im Gesundheits- und Sozialamt (bezüglich Altersheim) erhebliche Konsequenzen hat. Vorarbeiten laufen bereits, die effektive Umsetzung hängt aber zurzeit an der Zustimmung des Grossen Gemeinderates. Diese soll ohne Verzug eingeholt werden.

Der Stadtrat Illnau-Effretikon beschliesst:

1. Der Änderung des Organisations-Reglementes gemäss Ziffer 3 der Erwägungen zu diesem Beschluss auf Beginn der Amtsdauer 2002/06 wird zugestimmt.
2. Die Genehmigung dieses Beschlusses durch den Grossen Gemeinderat bleibt vorbehalten.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) sämtliche Mitglieder des Stadtrates, für sich und zur Orientierung der unter ihrem Vorsitz stehenden Kommissionen,
 - b) sämtliche Abteilungsleitungen der Stadtverwaltung, für sich und zur Orientierung des ihnen unterstellten Personals,
 - c) den Grossen Gemeinderat, als Antrag auf Genehmigung.

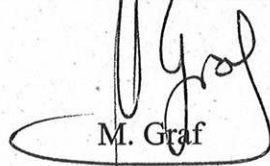
KE

Versandt:

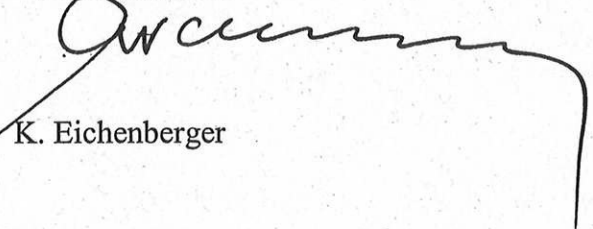
10. Sep. 2001

STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

Der Präsident:


M. Graf

Der Schreiber:


K. Eichenberger